

## 776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Bauern-Sozial- versicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984 und BGBl. Nr. 205/1985 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140,“ durch den Ausdruck „des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287,“ ersetzt.

2. a) § 2 a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder“

b) Im § 2 a Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Pflichtversicherung nach Z 1“ durch den Ausdruck „Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3“ ersetzt.

3. a) § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;“

b) § 5 Abs. 2 Z 4 letzter Satz lautet:

„Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 78 Abs. 6 angeführten Personenkreis angehört.“

4. a) § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren.“

b) Im § 8 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „des gerichtlichen Urteiles“ durch den Ausdruck „der gerichtlichen Entscheidung“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.“

7. a) § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage beim Versicherungsträger haftet er

jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.“

b) Dem § 38 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(4) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 5,

2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 6 oder

3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist)

über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 2, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(5) Angehörige gemäß Abs. 4 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;

5. der Lebensgefährtin;

6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(6) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Beiträge, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden.“

8. a) § 39 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge.“

b) § 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 40 lautet:

„**Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge**

§ 40. (1) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren unterbrochen.

(2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Desgleichen ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung zuständige Versicherungsträger hatte die Möglichkeit, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172) neuerlich über den Leistungsanspruch zu entscheiden und konnte die zu Unrecht geleisteten Beträge mit Erfolg zur Gänze zurückfordern.

(3) Wenn statt des Versicherungsträgers, an den die Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, ein anderer Versicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig war und dem ersteren Versicherungsträger gegenüber dem letzteren ein Ersatzanspruch für zu Unrecht erbrachte Leistungen gemäß § 170 zusteht, hat der unzuständige Versicherungsträger die ungebührlich entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist (Abs. 1) für den gesamten Zeitraum, für den an den zuständigen Versicherungsträger nachträglich Bei-

## 776 der Beilagen

3

träge zu entrichten sind, an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen. Dem unzuständigen Versicherungsträger hat jedoch jener Betrag zu verbleiben, der zur Deckung seiner Aufwendungen unter Berücksichtigung des Ersatzanspruches nach § 170 erforderlich ist. Der überwiesene Betrag ist auf die dem zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge anzurechnen. Der zuständige Versicherungsträger hat einen hiedurch allenfalls entstehenden Überschuß an Beiträgen dem Beitragsschuldner gutzuschreiben bzw., falls dies nicht möglich ist, zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im gleichen Ausmaß gebührt hätten.

(5) Die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge steht dem Beitragsschuldner (§ 33 Abs. 2), in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 der Verlassenschaft zu.“

10. § 42 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 1,

2. für den Bereich der Unfallversicherung bis zu 1 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nach § 30 Abs. 1, 3 und 6 zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 5,

3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 15 vT der in Abs. 2 Z 1 bezeichneten Erträge,

2. im Bereich der Unfallversicherung 15 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge,

3. im Bereich der Pensionsversicherung 2,5 vT der in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.“

11. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an.“

12. Dem § 56 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.“

13. § 57 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 gehabt hat.“

14. § 67 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. von Versicherungsträgern gewährte Zuschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);“

15. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 a) besteht nicht, wenn der Versicherungsträger zum Zeitpunkt, in dem er erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist, die für eine bescheidmäßige Feststel-

- lung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat;
- b) verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.“
16. a) § 78 Abs. 2 Z 1 lautet:
- „1. der Ehegatte
- a) eines gemäß § 2 Pflichtversicherten, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet,
- b) eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten und der Ehegatte eines gemäß § 8 Weiterversicherten unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 6,“
- b) Im § 78 Abs. 5 erster Satz entfallen die Worte „gemäß Abs. 2 bzw.“.
- c) § 78 Abs. 6 lautet:
- „(6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die
- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.“
17. a) § 80 Abs. 3 lit. a lautet:
- „a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82 a, 97 und 101;“
- b) § 80 Abs. 3 lit. c lautet:
- „c) sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen;“
- c) Im § 80 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; als lit. e wird angefügt:
- „e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege.“
- d) Im § 80 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Punkt ersetzt; lit. d wird aufgehoben.
18. § 82 a Abs. 1 erster Satz lautet:
- „Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner anderweitigen gesetzlichen Aufgaben sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen.“
19. Im § 103 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 1 lit. b durch einen Beistrich ersetzt; als lit. c wird angefügt:
- „c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a);“
20. a) § 107 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:
- „c) aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst — ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;“
- b) § 107 Abs. 1 Z 4 lautet:
- „4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 199 bzw. § 306 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;“
- c) Im § 107 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „Bauern-Sozialversicherungsgesetz“ durch den Ausdruck „Bauern-Pensionsversicherungsgesetz“ ersetzt.
21. a) Im § 111 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „24. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „27. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) Im § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „um jeweils ein Monat“ durch den Ausdruck „um jeweils einen Monat“ ersetzt.
- c) Im § 111 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „aus dem Versicherungsfall des Alters“ durch den Ausdruck „aus einem Versicherungsfall des Alters“ ersetzt.
22. § 113 Abs. 2 lautet:
- „(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).“
23. Im § 117 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
- „hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.“
24. § 121 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
- „Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung aufgrund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

25. Nach § 122 wird ein § 122 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,

4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,

5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

26. a) Im § 124 Abs. 2 wird der Ausdruck „durch mehr als 60 Kalendermonate“ durch den Ausdruck „durch mindestens 60 Kalendermonate“ ersetzt.

b) Dem § 124 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalen-

dertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.“

c) § 124 Abs. 3 lautet:

„(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

27. a) Im § 131 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) § 131 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 darf einen Grenzhundertsatz nicht übersteigen; dieser beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 57 nicht übersteigen.“

c) § 131 Abs. 3 lautet:

„(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 4.

d) § 131 Abs. 4 (alt) wird aufgehoben.

28. Im § 136 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „(§ 131 Abs. 2)“ durch den Ausdruck „(§ 130 Abs. 2)“ ersetzt.

29. a) § 140 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

b) § 140 Abs. 12 zweiter Satz lautet:

„In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer acht zu lassen,

2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen.“

30. § 142 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist.“

31. Im § 143 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59“ durch den Ausdruck „§§ 56, 57 a, 58 und 59“ ersetzt.

32. § 151 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte und die Kinder im Sinne des § 78.“

33. § 156 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

34. § 169 c Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.“

35. § 173 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siachen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder ande-

ren karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über.“

36. § 183 Abs. 4 lautet:

„(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten im Inland, in Ermangelung eines solchen nach dem (letzten) Betriebssitz im Inland.“

37. Dem § 185 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend.“

38. Dem § 213 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines durch die Satzung errichteten ständigen Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger entgehenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(5) In Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Landesstellenausschusses fallen, gilt Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Befugnisse des Obmannes dem Vorsitzenden des betreffenden Verwaltungskörpers zustehen.“

39. Nach § 235 wird ein § 235 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 235 a. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 40 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 gelten auch für noch nicht verjährte Rückforderungen, die vor dem 1. Jänner 1986 entstanden sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, 107 Abs. 1 Z 4 und 111 Abs. 2 lit. b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11, 20 lit. b und 21 lit. a sind nur anzuwenden, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestimmungen des § 78 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 lit. c aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(4) Die Bestimmungen der §§ 121 Abs. 1, 122 a und 124 Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 24, 25 und 26 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(5) Die Bestimmung des § 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(6) § 140 Abs. 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 lit. b ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1985 liegt. Er gilt nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1985 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1986 gelegen ist.

(7) Soweit nach Abs. 6 § 140 Abs. 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 lit. b nicht anzuwenden ist, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1986 nur mit dem Faktor 1,03 vorzunehmen.

## Artikel III

### Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II Abs. 1 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984,

wird der Ausdruck „Art. I Z 2 lit. b“ durch den Ausdruck „Art. I Z 3 lit. b“ ersetzt.

(2) Im Art. II Abs. 3 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird der Ausdruck „114 Abs. 1, 2 und 3“ durch den Ausdruck „114 Abs. 3“ ersetzt.

(3) Im Art. II Abs. 7 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, entfällt der letzte Satz.

(4) Im Art. II Abs. 8 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, entfällt der letzte Satz.

(5) Im Art. II Abs. 9 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird der Ausdruck „§ 136 Abs. 1 letzter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 136 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

(6) Dem Art. II Abs. 14 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, wird folgendes angefügt:

„Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1987 ist dieser Betrag bei den Erträgen der Pensionsversicherung außer Betracht zu lassen.“

(7) § 123 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend auch für einen Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. der dauernden Erwerbunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, sofern er während des Anspruches auf diese Pension mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz durch eine Erwerbstätigkeit erworben hat und er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, dieser Erwerbstätigkeit nachzugehen.

(8) § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 lit. a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den Zollausschlußgebieten Jungholz und Mittelberg anstelle des Betrages von 2 040 S der Betrag von 304 DM heranzuziehen ist.

## Artikel IV

### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1986 in Kraft.

8

776 der Beilagen

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1984 Art. I Z 20 lit. a und Art. III Abs. 7;

2. rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 21 lit. b und c, 23, 27, 28, 31 und Art. III Abs. 1, 2, 5 und 6.

### **Artikel V**

#### **Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 31 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## VORBLATT

**Problem und Ziel:**

Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

**Lösung:**

Bereinigung zahlreicher Bestimmungen zur Verbesserung des Sozialversicherungsrechtes der Bauern und seiner Praxis.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretene 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz war im wesentlichen jenen Änderungen vorbehalten, die in ihrer Gesamtheit als Pensionsreform bezeichnet werden. Die Mehrzahl der schon im Vorjahr erstatteten Vorschläge und Anregungen, insbesondere jene, die sich aus der Praxis des Sozialversicherungsrechtes ergeben haben und der Beseitigung von Unstimmigkeiten dienen, mußten zurückgestellt werden.

Aufgabe des vorliegenden Entwurfes einer 9. Novelle zum BSVG ist es in erster Linie, die im Rahmen des gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Änderungen wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen. Damit wird eine Lösung der zurückgestellten Anliegen erzielt werden können. In diesem Zusammenhang sind im wesentlichen folgende Änderungen zu erwähnen:

- Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung
- Verbesserung der Dotierungsmöglichkeit für den Unterstützungsfonds in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Ausschluß des Rückforderungsrechtes des Versicherungsträgers, wenn er erkennen mußte, daß eine Leistung zu Unrecht erbracht worden ist
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Pensionsreform
- Verbesserungen des Ausgleichszulagenrechtes durch Milderung der pauschalierten Anrechnung des Unterhaltes und des Ausgedinges
- gesetzliche Absicherung der satzungsmäßigen Ermächtigung für Obmannverfügungen bei Gefahr im Verzug.

Dazu kommen noch einige Änderungen, die spezifische Regelungen der Bauern-Sozialversicherung betreffen. Diese haben insbesondere die Voraussetzungen für eine Erleichterung der Vollziehung zum Inhalt.

Vorweg ist in diesem Zusammenhang die Begründung des Anspruches auf Witwen(Wit-

wer)pension und die Ausnahme vom gänzlichen Ruhen auch dann hervorzuheben, wenn die Übernahme des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes schon zu Lebzeiten des Ehegatten teilweise oder zur Gänze übergeben und nach dem Tod des Ehegatten weitergeführt wird.

Des weiteren ist hier auch eine Änderung anzuführen, die eine Erleichterung bei der Leistung des Kostenanteiles bei Anstaltspflege zum Inhalt hat.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß mit dem gegenständlichen Novellenentwurf substantielle Finanzfragen nicht behandelt werden, sodaß damit auch ins Gewicht fallende finanzielle Mehraufwendungen nicht verbunden sind. Dennoch wird, soweit die vorgeschlagenen Änderungen finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, auf die finanziellen Erläuterungen bei den einzelnen Änderungen Bezug genommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Bei der Zitierung des Landarbeitsgesetzes im § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG wird auf die Fassung der Wiederverlautbarung Bedacht genommen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 2 a Abs. 1 Z 3 und 5):

Die Bestimmung des § 2 a BSVG enthält eine Reihe von Tatbeständen, die bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten den Ausschlag dafür geben, welcher von beiden Ehegatten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern unterworfen ist. Zu diesen Tatbeständen gehört nach der geltenden Rechtslage auch der Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem ASVG. Einer Anregung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zufolge soll auch der Bezug einer Geld-

leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch einen Ehegatten für die Pflichtversicherung des anderen Ehegatten in der Pensionsversicherung der Bauern maßgebend sein, weil mit dem angeführten Leistungsbezug nicht nur die Krankenversicherung nach dem ASVG sondern auch der Erwerb von Ersatzzeiten in dieser Pensionsversicherung verbunden ist (§ 227 Z 5 ASVG). Die vorgeschlagene Ergänzung trägt den angeführten Überlegungen Rechnung und wird auch jene Härten verhindern, die bisher daraus entstanden sind, daß im Falle einer Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine unselbständige Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten für die Zeit des Geldbezuges aus der Arbeitslosenversicherung ein Wechsel in der Pensionsversicherung der Bauern eingetreten ist. Ähnliche Überlegungen gelten auch für den Bezug einer Leistung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 2 Z 2 und Z 4):

Die Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung wegen eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes in abgeleiteter Form ist, wie die Regelung des § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG zeigt, nur auf Ehegatten beschränkt. Eine wörtliche Auslegung der gegenständlichen Vorschrift des § 5 Abs. 2 Z 2 könnte zu dem Ergebnis führen, daß auch Kinder, denen im Wege eines Elternteiles der Schutz einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zuteil wird, von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen wären. Da ein solches Ergebnis mit der Grundtendenz der bäuerlichen Krankenversicherung bezüglich der Ausnahmen von der Pflichtversicherung nicht im Einklang stünde, sollen im Wege der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Auslegungszweifel beseitigt und Vorsorge für eine einheitliche Regelung geschaffen werden.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG nimmt auf die Änderung des § 78 Abs. 6 BSVG Bedacht, die wiederum die gleichartige, im Rahmen der Regierungsvorlage einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagene Neufassung des § 123 Abs. 9 ASVG übernimmt.

#### Zu Art. I Z 4 lit. a und b (§ 8 Abs. 1 und 3):

Die Änderung des § 8 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung, daß das Recht auf Weiterversicherung nur für Personen gilt, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden.

Die zu § 8 Abs. 3 vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß eine Ehe nicht nur mit Urteil, sondern aufgrund einer Novelle zum Außerstreitgesetz in den Fällen einer einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55 a Ehegesetz mit gerichtlichem Beschluß geschieden wird.

Zu Art. I Z 5, 21 lit. b und c, 23, 28 und 34 (§§ 12 Abs. 4 Z 1, 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 2, 117, 136 Abs. 1 lit. c und 169 c Abs. 1 lit. b) und Art. III Abs. 1, 2, 5 und 6:

Es handelt sich bei den gegenständlichen Änderungen um die Beseitigung von redaktionellen Versehen, die zum überwiegenden Teil im Zuge der letzten Novellierung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes anlässlich der parlamentarischen Behandlung unterlaufen sind.

Zu Art. I Z 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 16 lit. b und c, 20 lit. a und b, 21 lit. a, 24, 27, 29 lit. a, 30, 31, 35, 37, 38 und 39 (§§ 31 Abs. 4, 38 Abs. 2 bis 8, 40, 51 Abs. 2, 56 Abs. 3, 67 Abs. 1 Z 3, 72 Abs. 2, 107 Abs. 1 Z 2 lit. c und Z 4, 111 Abs. 2 lit. b, 121 Abs. 1, 131, 140 Abs. 3, 142 Abs. 3, 143 Abs. 2, 173 Abs. 3, 185 Abs. 5, 213 und 235 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern Sozialversicherungsgesetzes Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 31 Abs. 4 .....	§ 80 Abs. 1
§ 38 Abs. 2 bis 8 .....	§ 67 Abs. 4 bis 11
§ 40 .....	§ 69
§ 51 Abs. 2 .....	§ 86 Abs. 3
§ 56 Abs. 3 .....	§ 94 Abs. 3
§ 67 Abs. 1 Z 3 .....	§ 103 Abs. 1 Z 3
§ 72 Abs. 2 .....	§ 107 Abs. 2
§ 107 Abs. 1 Z 2 lit. c .....	§ 227 Z 7 und 8
§ 107 Abs. 1 Z 4 .....	§ 227 Z 10
§ 111 Abs. 2 lit. b .....	§ 235 Abs. 3 lit. b
§ 121 Abs. 1 .....	§ 253 Abs. 1
§ 131 .....	§ 261 a
§ 140 Abs. 3 .....	§ 292 Abs. 3
§ 142 Abs. 3 .....	§ 294 Abs. 3
§ 143 Abs. 2 .....	§ 295 Abs. 2
§ 173 Abs. 3 .....	§ 324 Abs. 3
§ 185 Abs. 5 .....	§ 420 Abs. 5
§ 213 Abs. 4 und 5 .....	§ 453 Abs. 3 und 4
§ 235 a .....	§ 506 b

In finanzieller Hinsicht wird bemerkt:

#### Zu § 51 Abs. 2:

Die finanziellen Auswirkungen können nur größenordnungsmäßig geschätzt werden, weil nur

12.

776 der Beilagen

annähernd feststellbar ist, welcher Personenkreis davon betroffen sein wird. Es wurde folgende Annahme getroffen: Wenn bei ca. 10 Prozent der Anträge der Zeitpunkt des rechtzeitigen Antrages versäumt wurde, entstehen durch die Neuregelung Mehraufwendungen von ca. 2 Millionen Schilling pro Jahr.

#### Zu § 142 Abs. 3:

Eine genaue Schätzung der Kosten ist aufgrund des zur Verfügung stehenden statistischen Materials nicht möglich. Eine größenordnungsmäßige Schätzung unter Berücksichtigung der alleinstehenden weiblichen Ausgleichszulagen-Bezieherinnen und der Annahme einer plausiblen Geschiedenerrate ergibt einen Mehraufwand an Ausgleichszulagen von ca. eine 0,15 Millionen Schilling pro Jahr.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 39 Abs. 1 und 2):

Die Bestimmung des Abs. 1 des § 39 BSVG enthält Verjährungsregelungen ohne Einschränkung für bestimmte Beitragsarten, sodaß diesen Anordnungen grundsätzlich auch für die Beiträge zur Unfallversicherung Geltung zukommt. Demgegenüber sieht § 39 Abs. 2 Sonderregelungen darüber vor, wann das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung verjährt. Diese Sonderregelung deckt sich zwar weitgehend, aber nicht völlig mit jenen Grundsätzen, die im Abs. 1 vorgesehen sind, was auch zu einer Unsicherheit in der Auslegung und damit in der Vollziehung geführt hat.

Dem Gebot einer möglichst einfachen Administration folgend, soll Abs. 2 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden, sodaß bezüglich der Beiträge zur Unfallversicherung der Regelung des Abs. 1 uneingeschränkt Geltung verschafft werden wird.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 40):

Der versendete Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG hat den Vorschlag auf Neuregelung des § 69 ASVG über die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge enthalten. Diese Neuregelung wurde auch in den Entwurf einer 9. Novelle zum BSVG übernommen (Neuregelung des § 40 BSVG). Im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist hervorgekommen, daß die dem ASVG entsprechende Regelung des § 40 Abs. 3 BSVG in der Fassung des versendeten Entwurfes wegen des unterschiedlichen Leistungsrechtes der Bauern-Krankenversicherung zur Krankenversicherung der unselbständig Erwerbstätigen beträchtliche Nachteile für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit sich brächte. Hatte etwa dieser Versicherungsträger, dessen Unzuständigkeit sich später herausstellt, Leistungen der Krankenversicherung als Geldlei-

stung im Sinne des § 80 Abs. 2 BSVG erbracht, so hätte er zwar die empfangenen Beiträge zur Bauern-Krankenversicherung dem zuständigen Krankenversicherungsträger nach dem ASVG zur Gänze zu überweisen, erhalte aber von diesem Krankenversicherungsträger gemäß § 170 BSVG nur den Betrag, den letzterer aufgrund seines Leistungsniveaus aufzuwenden gehabt hätte.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll sichergestellt werden, daß dem Versicherungsträger nach dem BSVG im Falle der Unzuständigkeit von den eingezahlten Beiträgen jedenfalls jener Betrag verbleibt, den er im Leistungsfalle unter Anrechnung des Ersatzanspruches gemäß § 170 BSVG aufgewendet hatte.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 42 Abs. 2 und 3):

Das Ausmaß der Aufwendungen aus dem Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung ist vor allem von der Gesamtzahl der betreuten Personen, das sind Versicherte und Pensionisten, abhängig, sodaß auch bei der Dotierung der Unterstützungsfonds die Belastungsquote (das ist das Verhältnis von Pensionisten zu aktiv Versicherten) eine gewisse Rolle spielt. Dadurch ist bei den Versicherungsträgern die aufgrund der bisherigen Regelung in Abhängigkeit vom Gebarungserfolg keine so große Aufstockung der Fondsmittel vornehmen konnten, der Wunsch laut geworden, die Dotierungsmöglichkeit zu verbessern.

Grundsätzlich geht der nunmehrige Vorschlag davon aus, daß nicht so sehr die Höhe des Standes des Unterstützungsfonds maßgebend ist, sondern eine jährlich ausreichende Dotierung unter Berücksichtigung der Belastungsquote vorgenommen werden soll, wobei durch die Festsetzung einer Höchstgrenze im Ausmaß vom Doppelten einer normalen Dotierung eine gewisse Reserve geschaffen wird. Die neue Regelung wird dazu führen, daß unnötig hohe Stände der Unterstützungsfonds abgebaut werden und daß die Liquidität der Träger verbessert wird, andererseits die für jeden Träger im erforderlichen Ausmaß notwendige Dotierung des Unterstützungsfonds jährlich gegeben ist.

Diese neuen Grundsätze wurden auch für die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG übernommen und sollen daher auch für die Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz gelten. Die für die Kranken- und Unfallversicherung in Hinkunft geltende Regelung ist ident mit der für die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Unterstützungsfonds der Kranken, Unfall- und Pensionsversicherung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

## 776 der Beilagen

13

	Erträge an Versicherungsbeiträgen *) in Millionen Schilling	Stand des Unterstützungsfonds		Zuführung an den Unterstützungsfonds		Aufwendungen des Unterstützungsfonds	
		a)	b)	a)	b)	a)	b)
<b>Pensionsversicherung:</b>							
1980 .....	3 398,6	17,6	5,2	1,7	0,5	2,5	0,7
1981 .....	3 563,3	16,6	4,7	1,8	0,5	2,8	0,8
1982 .....	3 754,2	15,6	4,2	1,9	0,5	2,9	0,8
1983 .....	4 081,7	15,0	3,7	2,1	0,5	2,7	0,7
1984 .....	4 583,3	14,9	3,3	2,6	0,6	2,7	0,6
<b>Krankenversicherung:</b>							
1980 .....	1 768,9	34,1	19,3	—	—	3,3	1,9
1981 .....	1 873,1	30,0	16,0	—	—	4,1	2,2
1982 .....	1 994,7	39,5	19,8	13,5	6,7	4,0	2,0
1983 .....	2 115,3	35,5	16,8	—	—	4,0	1,9
1984 .....	2 203,3	45,2	20,5	15,0	6,8	5,3	2,4
<b>Unfallversicherung:</b>							
1980 .....	722,0	18,0	25,0	0,8	1,2	0,2	0,3
1981 .....	795,5	20,3	25,5	2,5	3,1	0,2	0,2
1982 .....	816,1	26,7	32,7	6,8	8,3	0,4	0,5
1983 .....	864,4	32,7	37,9	6,5	7,5	0,5	0,5
1984 .....	879,3	38,8	44,2	6,6	7,5	0,5	0,6

a) absoluter Betrag in Millionen Schilling

b) in vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen

\*) in der PV einschließlich der Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer

**Pensionsversicherung:**

	Verhältnis der Zahl der Versicherten zu den Pensionisten	Aufwendungen des Unterstützungsfonds gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten und der Pensionisten
		Schilling
1980 .....	525 : 475	6,80
1981 .....	519 : 481	7,60
1982 .....	516 : 484	8,10
1983 .....	518 : 482	7,30
1984 .....	512 : 488	7,40

**Krankenversicherung:**

	Aufwendungen des Unterstützungsfonds gemessen an der Zahl der Versicherten
	Schilling
1980 .....	11,80
1981 .....	14,50
1982 .....	14,50
1983 .....	14,50
1984 .....	19,50

Vergleicht man diese Übersichten mit denen in der Begründung zur Dotierung der Unterstützungsfonds nach dem ASVG, kann man erkennen, daß die Aufwendungen pro Kopf der betreuten Personen weder derzeit noch in Zukunft wesentlich voneinander abweichen.

**Zu Art. I Z 13 (§ 57 Abs. 2):**

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird einem Anliegen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs dadurch Rechnung getragen, daß die Rechtsfolgen des § 57

Abs. 2 BSVG betreffend Betriebsfortführung nach dem Tode des Ehegatten, auch für jene Fälle zu gelten haben, in denen eine Person schon zu Lebzeiten dem Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb oder einen Teil desselben offensichtlich aus Gründen eines beeinträchtigten Gesundheitszustandes übergeben hat, was durch den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension zum Ausdruck kommt. Mit einer solchen Änderung wird eine weitere Milderung von Härten in bezug auf die Inanspruchnahme der Witwen(Witwer)pension und auf die Ausnahme vom gänzlichen Ruhen erreicht werden.

Die durch diese Neuregelung entstehenden Mehrkosten werden pro Jahr voraussichtlich eine Höhe von nicht mehr als sieben Millionen Schilling erreichen.

**Zu Art. I Z 16 (§ 78 Abs. 2 Z 1, Abs. 5 und 6):**

Im Rahmen der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige gilt als Angehöriger der Ehegatte nur dann, wenn er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreitet. Wird im Anschluß an eine Pflichtversicherung eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 8 BSVG begründet, so kann in den Fällen, in denen der Weiterversicherte keinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt, eine Anspruchsberechtigung für den Ehegatten nicht entstehen.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll auch in den angeführten Fällen der Weiterversicherung ein Leistungsanspruch eingeräumt werden, allerdings erst nach Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 6 in der Fassung der Regierungsvorlage. Die Fassung der Abs. 5 und 6 folgt im übrigen der gleichlautenden Änderung des § 123 Abs. 9 ASVG, wie dies im Rahmen der Regierungsvorlage einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Diskussion gestellt wird.

**Zu Art. I Z 17 lit. a und d (§ 80 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. d):**

Die gegenständliche Bestimmung über die Befreiung vom Kostenanteil gilt nur für Sachleistungen. In Verfolgung einer Anregung erschiene es angebracht und vertretbar, bei den hier angeführten Leistungen, insbesondere jenen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, eine Befreiung auch bei Inanspruchnahme von Geldleistungen vorzusehen.

Des weiteren soll die Befreiung des Versicherten von der Verpflichtung zur Bezahlung des Kostenanteiles auf die nach den §§ 82 a und 101 zu erbringenden Sachleistungen (Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Krankheiten) ausgedehnt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird noch vorgeschlagen, auch die Leistungen gemäß § 82 (Gesundenuntersuchungen), bei denen derzeit der Versicherungsträger nur von der Einhebung eines Kostenanteiles absehen kann, ebenfalls in den § 80 Abs. 3 lit. a aufzunehmen und damit eine Gleichstellung mit der entsprechenden Bestimmung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes herbeizuführen.

**Zu Art. I Z 17 lit. b und c (§ 80 Abs. 3 lit. c und e):**

In der Bauern-Krankenversicherung ist auch im Falle der Gewährung der Anstaltspflege ein Kostenanteil zu leisten, wobei eine Befreiung von der Entrichtung dieses Kostenanteiles ab Beginn

der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege vorgesehen ist. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern verlangen eine Erleichterung in diesen Belangen dahin gehend, daß eine Befreiung schon ab des Beginnes der dritten Woche einsetzen sollte.

Diesem Begehren kann im Hinblick auf die finanzielle Situation der Bauern-Krankenversicherung nicht entsprochen werden, zumal hiedurch ein Mehraufwand von jährlich rund 35 Millionen Schilling entstehen würde. Der vorliegende Novellierungsvorschlag nimmt die vorgebrachte Anregung jedoch zum Anlaß, jene Härten zu mildern, die im Zusammenhang mit mehreren Spitalsaufenthalten zu beobachten waren. In diesen Fällen sollen die in einem Zeitraum von zwölf Monaten erfolgten Spitalsaufenthalte bezüglich der Leistung des Kostenanteiles als eine einzige Anstaltspflege gewertet werden.

**Zu Art. I Z 18 (§ 82 a Abs. 1):**

Im Zuge der 38. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 647/1982, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 der Sonderfonds für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen in die allgemeine Gebarung der Krankenversicherungsträger (unter gleichzeitiger Umwandlung der Gesundenuntersuchungen in Pflichtleistungen) übergeleitet. Daraus ergab sich für den Bereich der Bauern-Krankenversicherung die Aufhebung des § 204 Abs. 3 BSVG. Auf diese Aufhebung wäre in der Fassung des § 82 a Abs. 1 BSVG Bedacht zu nehmen.

**Zu Art. I Z 19 und 25 (§§ 103 Abs. 1 Z 1 lit. c und 122 a):**

Nach den Vorschriften über die Wanderversicherung kommen für den Versicherten, der Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen erworben hat, die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Ist ein Versicherter gemäß § 120 BSVG der bäuerlichen Pensionsversicherung zugehörig, so kann er ungeachtet der Tatsache, daß er die im § 253 a ASVG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt hat, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nicht in Anspruch nehmen, weil eine derartige Leistung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG nicht vorgesehen ist. Um derartige Härten in Wanderversicherungsfällen auszuschalten, soll im Wege der vorgeschlagenen Ergänzung Vorsorge getroffen werden, daß auch dann, wenn der Versicherte der Pensionsversicherung nach dem BSVG zugehörig ist, das Entstehen eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit rechtlich möglich ist.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag folgt den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen zur Lösung des angeführten Proble-

mes im BSVG eine weitere eigene Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters vorzusehen.

Eine Schätzung des Personenkreises, für den durch diese Einführung einer neuen Leistungsart im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen ein Anspruch auf diese Leistung entsteht, ist unmöglich, da kein statistisches Datenmaterial über die Fälle der Wanderversicherung existiert. Da bisher nur Einzelfälle bekannt wurden, die keine derartige Leistung in Anspruch nehmen konnten, ist mit nur geringen Mehrkosten zu rechnen.

**Zu Art. I Z 20 lit. c (§ 107 Abs. 4 lit. a):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein reaktionelles Versehen beseitigt werden, das im Zuge der Neufassung dieser Bestimmung durch die 6. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 649/1982, unterlaufen ist.

**Zu Art. I Z 22 (§ 113 Abs. 2):**

Im Rahmen der mit 1. Jänner 1985 wirksam gewordenen Pensionsreform wurde eine Änderung in den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen dahin gehend vorgenommen, daß die Wartezeit auch dann als erfüllt gilt, wenn eine bestimmte Anzahl von Beitragsmonaten bis zum Stichtag erworben wurde, auch wenn sie nicht in dem im § 111 Abs. 4 BSVG vorgesehenen Rahmenzeitraum liegen (§ 111 Abs. 6 BSVG und Art. II Abs. 5 der 8. Novelle zum BSVG).

In Anbetracht dieser als „ewige Anwartschaft“ bezeichneten Einrichtung erweist sich die Bestimmung des § 113 Abs. 2 BSVG über die Ermittlung der Bemessungszeit als ungenügend, weil nach dieser Regelung nur die innerhalb der letzten 120 Kalendermonate gelegenen Versicherungsmonate in Betracht kommen. Mit der vorliegenden Änderung sollen, in Anlehnung an die gleichartige Regelung des § 238 Abs. 2 ASVG, für die Ermittlung der Bemessungszeit die letzten 120 Versicherungsmonate maßgebend sein, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Damit wird auf ihre zeitliche Lagerung nicht mehr Rücksicht genommen.

**Zu Art. I Z 26 (§ 124 Abs. 2 und 3):**

Bei der Vollziehung des § 124 Abs. 2 in der am 1. Jänner 1985 geltenden Fassung sind insofern Zweifel hervorgekommen, als der Ausdruck „mehr als 60 Kalendermonate“ zur Auslegung führen kann, daß hierunter 61 Kalendermonate zu verstehen sind. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll in diesen Belangen eine Klarstellung herbeigeführt und den in der erwähnten Auslegung begründeten Härten begegnet werden.

In gleicher Weise soll auch nach der Regelung des Abs. 3 eine Erwerbstätigkeit im Ausmaß von

mindestens 36 Kalendermonaten (derzeit mehr als 36 Kalendermonate) genügen.

Schließlich soll im Zusammenhang mit den angeführten Voraussetzungen zum Ausdruck gebracht werden, daß dann, wenn nicht volle Kalendermonate vorliegen, je 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammengefaßt werden können.

**Zu Art. I Z 29 lit. b (§ 140 Abs. 12):**

Die geltende Regelung der Abs. 7 bis 12 des § 140 über eine pauschale Anrechnung des Ausgedingtes unter Berücksichtigung des Einheitswertes des übergebenen Betriebes geht ihrem Wesen nach auf die einschlägigen Vorschriften des am 1. Jänner 1971 in Kraft getretenen Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zurück. Die seither zu dieser gesetzlichen Regelung vorgebrachten Bedenken richten sich im wesentlichen gegen jene Härten, die in einer Pauschalierung überhaupt begründet sind. Diesen Bedenken könnte nur dann begegnet werden, wenn in jedem Einzelfall das Ausmaß der Ausgedingsleistungen festgestellt werden würde, was im Hinblick auf die große Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher nicht vollziehbar wäre.

Ungeachtet der Tatsache, daß nicht nur die aus der Übergabe eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ermittelten Einkommensbeträge, sondern auch die Richtsätze für die Ausgleichszulagen alljährlich auf Grund der Lohnentwicklung bei den unselbständigen Erwerbstätigen angepaßt werden, hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit mit einer Reihe von Maßnahmen den Versuch unternommen, die im Einzelfall aufgetretenen Härten bei der Anrechnung des pauschalierten Ausgedingtes zu mildern, soweit dies mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes möglich war. In diesem Zusammenhang sei lediglich erwähnt, daß im Jahre 1983 eine Anpassung der Einkommensbeträge überhaupt ausgesetzt wurde und im Jahre 1984 eine Anpassung nur mit dem halben Anpassungsfaktor vorgenommen wurde, was mit einer entsprechenden Erhöhung der Ausgleichszulage — mit Dauerwirkung — verbunden ist.

Das gegenständliche Novellierungsvorhaben setzt auf diesem Weg insofern fort, als anstelle der allgemein gesetzlich eintretenden Erhöhung im Ausmaß von 3,5 vH eine Anpassung nur um 3,0 vH vorgesehen wird. Damit soll das Bemühen zum Ausdruck gebracht werden, im Rahmen des Möglichen Erleichterungen zu schaffen.

Bei Heranziehung des Faktors 1,03 anstelle des Anpassungsfaktors 1,035 für das Jahr 1986 zur Berechnung der Pauschalierung des Ausgedingtes bei Beziehen einer Ausgleichszulage wird ein Mehraufwand an Ausgleichszulagen von rund fünf Millionen Schilling entstehen.

**Zu Art. I Z 32 (§ 151 Abs. 1):**

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zielt darauf ab, im Bereich der Rehabilitation den Angehörigenbegriff heranzuziehen, wie er in der Krankenversicherung geregelt ist.

**Zu Art. I Z 33 (§ 156 Abs. 1):**

Im Rahmen der Rehabilitation hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation, wie sie im einzelnen im § 152 BSVG aufgezählt sind, ein Übergangsgeld zu gewähren (§ 156 Abs. 1 BSVG). Dieses Übergangsgeld gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, die mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahmen in Zusammenhang steht. Diese Regelung über den Beginn des Anspruches auf Übergangsgeld ist offensichtlich darauf abgestellt, daß der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit während eines Zeitraumes von 26 Wochen die Kosten seiner Lebensführung aus anderen Leistungen der Sozialversicherung decken kann. Als Sozialversicherungsleistung käme hierbei nur das aus der Krankenversicherung nach dem ASVG gebührende Krankengeld in Betracht. Da eine derartige Leistung der Bauern-Krankenversicherung fremd ist, erscheint es geboten, den Beginn den Anspruches auf Übergangsgeld im BSVG auf den Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, der den Anlaß für die Rehabilitationsmaßnahmen bildet, vorzuverlegen.

**Zu Art. I Z 36 (§ 183 Abs. 4):**

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, jene Schwierigkeiten bei der Vollziehung hintanzuhalten, die sich in bezug auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit einer Landesstelle ergeben haben, wenn der Versicherte nur seinen Betriebssitz im Inland hat (gehabt hat), nicht aber seinen Wohnsitz.

**Zu Art. III Abs. 3 und 4:**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat angeregt, daß die Rege-

lung des Art. II Abs. 7 und Abs. 8 letzter Satz der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, nach der Beitragsmonate der Weiterversicherung nur zur Hälfte auf die Wartezeit angerechnet werden, entfallen soll. Diesem Anliegen soll durch die in Aussicht genommene Regelung Rechnung getragen werden.

**Zu Art. III Abs. 7:**

Diese Schlußbestimmung geht auf die Fälle zurück, in denen ein Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit während des Pensionsbezuges eine die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nach sich ziehende Erwerbstätigkeit ausübt. Es handelt sich dabei um Personen, die trotz der in ihrer ursprünglichen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit bestehenden dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. geminderten Arbeitsfähigkeit weiterhin aktiv sind und einer neuerlichen, die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nach sich ziehenden Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) nachgehen. Wenngleich es sich dabei nur um Einzelfälle handelt, so können aufgrund der bestehenden Rechtslage die während des Pensionsbezuges erworbenen Versicherungszeiten erst bei Eintritt des (auf den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. den Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit folgenden) Versicherungsfalles des Alters oder im Falle des Todes berücksichtigt werden. Dies führt dann zu Härtefällen, wenn der Betreffende seine neue Erwerbstätigkeit etwa im Hinblick auf seinen ohnehin schon reduzierten Gesundheitszustand vor Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension aufgeben muß.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Gleichstellung mit der entsprechenden Regelung im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz herbeigeführt werden, wie sie im Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, vorgesehen war und im Rahmen des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG noch entsprechend modifiziert worden ist.

## Textgegenüberstellung

BSVG — Geltende Fassung:

BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

### Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird;

2. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

### Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

(2) unverändert.

### Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

2. Personen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines Dienstgebers

### Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird;

2. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

### Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

(2) unverändert.

### Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung

**BSVG — Geltende Fassung:**

mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;

3. unverändert.

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführten Personenkreis angehört.

(3) und (4) unverändert.

**Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) bis c) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindstdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. bis 3. unverändert.

solange die zur Weiterversicherung berechnete Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem auf den Tag des Todes bzw. auf den Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung bzw. auf den Tag der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 5 auf den Tag der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens folgenden Tag.

(4) bis (6) unverändert.

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;

3. unverändert.

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 78 Abs. 6 angeführten Personenkreis angehört.

(3) und (4) unverändert.

**Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) bis c) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindstdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. bis 3. unverändert.

solange die zur Weiterversicherung berechnete Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem auf den Tag des Todes bzw. auf den Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung bzw. auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 5 auf den Tag der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens folgenden Tag.

(4) bis (6) unverändert.

## 776 der Beilagen

19

BSVG — Geltende Fassung:

BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

**Formalversicherung**

§ 12. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Formalversicherung gemäß Abs. 3 endet

1. in der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß § 8 Abs. 6 bzw. gemäß § 11 Abs. 2 eintritt;

2. unverändert.

(5) unverändert.

**Beitrag des Bundes**

§ 31. (1) bis (3) unverändert.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(5) und (6) unverändert.

**Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten**

§ 38. (1) unverändert.

(2) Der Betriebsnachfolger haftet für die Beiträge, die sein Vorgänger im Betrieb zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers und unbeschadet der Haftung des Betriebsnachfolgers gemäß § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, für die Zeit von höchstens zwölf Monaten, vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet, im Falle einer Anfrage beim Versicherungsträger jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.

**Formalversicherung**

§ 12. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Formalversicherung gemäß Abs. 3 endet

1. in der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß § 8 Abs. 6 bzw. gemäß § 11 Abs. 3 eintritt;

2. unverändert.

(5) unverändert.

**Beitrag des Bundes**

§ 31. (1) bis (3) unverändert.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(5) und (6) unverändert.

**Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten**

§ 38. (1) unverändert.

(2) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage beim Versicherungsträger haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(4) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 5,

2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 6 oder

3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist)

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 2, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(5) Angehörige gemäß Abs. 4 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährte;
6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(6) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Beiträge, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden.

**Verjährung der Beiträge**

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt unbeschadet des Abs. 2 binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung

**Verjährung der Beiträge**

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung

## BSVG — Geltende Fassung:

einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung verjährt binnen fünf Jahren vom Tag ihrer Fälligkeit, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen.

(3) und (4) unverändert.

**Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge**

§ 40. Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können innerhalb von zwei Jahren nach der Zahlung zurückgefordert werden. Wird die Ungebührlichkeit der Entrichtung der Beiträge durch den Versicherungsträger anerkannt oder im Verwaltungsverfahren festgestellt, so können diese Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach dem Anerkenntnis bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung im Verwaltungsverfahren zurückgefordert werden. Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus der in der Zeit, für welche Beiträge ungebührlich entrichtet wurden, eine Leistung erbracht wurde, ist ausgeschlossen. In den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 steht die Rückforderung der Verlassenschaft zu.

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) Aufgehoben.

(3) und (4) unverändert.

**Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge**

§ 40. (1) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, zurückgefordert werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach deren Zahlung. Der Lauf der Verjährung des Rückforderungsrechtes wird durch Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung, aus der sich die Ungebührlichkeit der Beitragsentrichtung ergibt, bis zu einem Anerkenntnis durch den Versicherungsträger bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren unterbrochen.

(2) Die Rückforderung von Beiträgen, durch welche eine Formalversicherung begründet wurde, sowie von Beiträgen zu einer Versicherung, aus welcher innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde, ist für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Desgleichen ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn nach dem Zeitraum, für den Beiträge ungebührlich entrichtet worden sind, eine Leistung zuerkannt worden ist und die Beiträge auf den Bestand oder das Ausmaß des Leistungsanspruches von Einfluß waren, es sei denn, der zur Leistungserbringung zuständige Versicherungsträger hatte die Möglichkeit, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172) neuerlich über den Leistungsanspruch zu entschei-

**BSVG — Geltende Fassung:****BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

den und konnte die zu Unrecht geleisteten Beträge mit Erfolg zur Gänze zurückfordern.

(3) Wenn statt des Versicherungsträgers, an den die Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, ein anderer Versicherungsträger zur Leistungserbringung zuständig war und dem ersteren Versicherungsträger gegenüber dem letzteren ein Ersatzanspruch für zu Unrecht erbrachte Leistungen gemäß § 170 zusteht, hat der unzuständige Versicherungsträger die ungebührlich entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist (Abs. 1) für den gesamten Zeitraum, für den an den zuständigen Versicherungsträger nachträglich Beiträge zu entrichten sind, an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen. Dem unzuständigen Versicherungsträger hat jedoch jener Betrag zu verbleiben, der zur Deckung seiner Aufwendungen unter Berücksichtigung des Ersatzanspruches nach § 170 erforderlich ist. Der überwiesene Betrag ist auf die dem zuständigen Versicherungsträger geschuldeten Beiträge anzurechnen. Der zuständige Versicherungsträger hat einen hiedurch allenfalls entstehenden Überschuss an Beiträgen dem Beitragsschuldner gutzuschreiben bzw., falls dies nicht möglich ist, zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Beiträge, die zwar nicht zur Gänze ungebührlich, jedoch von einer zu hohen Beitragsgrundlage oder unter Anwendung eines zu hohen Beitragssatzes entrichtet worden sind, sofern innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur solche Leistungen erbracht wurden, die auch dann, wenn die Beiträge in richtiger Höhe entrichtet worden wären, im gleichen Ausmaß gebührt hätten.

(5) Die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge steht dem Beitragsschuldner (§ 33 Abs. 2), in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 der Verlassenschaft zu.

**Unterstützungsfonds**

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. und 2. unverändert.

3. für den Bereich der Pensionsversicherung

**Unterstützungsfonds**

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 1,

2. für den Bereich der Unfallversicherung bis zu 1 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nach § 30 Abs. 1, 3 und 6 zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 5,

3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

**BSVG — Geltende Fassung:**

- a) bis zu 5 v. H. des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses oder
- b) bis zu 1 v. T. der Erträge an Versicherungsbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 zuzüglich des Beitrages gemäß § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

(3) Überweisungen gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. b, Z. 2 lit. b und Z. 3 lit. b dürfen nur soweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 5 v. T. der Erträge an Versicherungsbeiträgen aus dieser Versicherung, im Bereich der Unfallversicherung und im Bereich der Pensionsversicherung den Betrag von je 2 v. T. der in Abs. 2 Z. 2 lit. b bzw. Z. 3 lit. b bezeichneten Erträge aus der jeweils in Betracht kommenden Versicherung nicht übersteigen.

(4) unverändert.

**Anfall der Leistungen**

§ 51. (1) unverändert.

(2) Hinterbliebenenpensionen mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird; diese Antragsfrist beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Alle übrigen Pensionen fallen mit dem Stichtag an.

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 15 vT der in Abs. 2 Z 1 bezeichneten Erträge,

2. im Bereich der Unfallversicherung 15 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge,

3. im Bereich der Pensionsversicherung 2,5 vT der in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.

(4) unverändert.

**Anfall der Leistungen**

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Vaterschaft und beginnt bei Waisenspensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung  
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden  
Erwerbstätigkeit**

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung  
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden  
Erwerbstätigkeit**

§ 56. (1) und (2) unverändert.

§ 56. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) bis (7) unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz  
begründenden Erwerbstätigkeit**

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit  
einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz  
begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 57. (1) unverändert.

§ 57. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Fortführung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes des verstorbenen Ehegatten besteht. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 56 gleichzuhalten.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 gehabt hat. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 56 gleichzuhalten.

## 776 der Beilagen

25

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

**Aufrechnung**

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. und 2. unverändert.

3. von Versicherungsträgern gewährte Vorschüsse;

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

**Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen**

§ 72. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung gemäß Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreitet,

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des

**Aufrechnung**

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. und 2. unverändert.

3. von Versicherungsträgern gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

**Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen**

§ 72. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

a) besteht nicht, wenn der Versicherungsträger zum Zeitpunkt, in dem er erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist, die für eine bescheidmäßige Feststellung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat;

b) verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der Ehegatte

a) eines gemäß § 2 Pflichtversicherten, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet,

b) eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten und der Ehegatte eines gemäß § 8 Weiterversicherten unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 6,

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des

## BSVG — Geltende Fassung:

Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) und (4) unverändert.

(5) Kommt eine mehrfache Angehörigeneigenschaft gemäß Abs. 2 bzw. nach diesem und einem anderen Bundesgesetz in Betracht, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger bei dem die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

(6) Als Angehöriger gilt auch der Ehegatte eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten,

- a) wenn und solange in seiner Person die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, und
- b) er nicht dem im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführten Personenkreis angehört.

(7) unverändert.

#### Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

- a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 81 und 97;
- b) unverändert.
- c) ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege sowie bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege ab dem Beginn;
- d) bei Dialysebehandlungen infolge Nierenerkrankungen.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

- a) und b) unverändert.
- c) bei Sachleistungen, wenn durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil;
- d) bei Sachleistungen gemäß § 82.

(5) bis (7) unverändert.

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) und (4) unverändert.

(5) Kommt eine mehrfache Angehörigeneigenschaft nach diesem und einem anderen Bundesgesetz in Betracht, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger bei dem die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

(6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(7) unverändert.

#### Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

- a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82 a, 97 und 101;
- b) unverändert.
- c) sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen;
- d) bei Dialysebehandlungen infolge Nierenerkrankungen;
- e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

- a) und b) unverändert.
- c) bei Sachleistungen, wenn durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.
- d) Aufgehoben.

(5) bis (7) unverändert.

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

**Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit****Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit**

§ 82 a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 204 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

§ 82a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner anderweitigen gesetzlichen Aufgaben sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

**Leistungen****Leistungen**

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
  - a) unverändert.
  - b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122);

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
  - a) unverändert.
  - b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122),
  - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a);

2. und 3. unverändert.

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

**Ersatzzeiten****Ersatzzeiten**

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. unverändert.

1. unverändert.

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) und b) unverändert.

a) und b) unverändert.

c) auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

c) aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst — ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

d) unverändert.

d) unverändert.

3. unverändert.

3. unverändert.

4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 199 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;

4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 199 bzw. § 306 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;

5. und 6. unverändert.

5. und 6. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

## BSVG — Geltende Fassung:

- a) eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind;
- b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

## Wartezeit

§ 111. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) unverändert.
- b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) unverändert.
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

- a) eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind;
- b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

## Wartezeit

§ 111. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) unverändert.
- b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 27. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) unverändert.
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

## 776 der Beilagen

29

**BSVG — Geltende Fassung:**

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) bis (6) unverändert.

**Bemessungsgrundlage**

§ 113. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Bemessungszeitpunkt gelegenen Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht. Fallen in diesen Zeitraum neutrale Zeiten (§ 112), so verlängert er sich um diese Zeiten. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

(3) bis (5) unverändert.

**Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit**

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

**Alterspension**

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) bis (6) unverändert.

**Bemessungsgrundlage**

§ 113. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

(3) bis (5) unverändert.

**Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit**

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

**Alterspension**

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung aufgrund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

**Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig

**BSVG — Geltende Fassung:****BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,

4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung gebührt,

5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

**Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit**

§ 124. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,

a) und b) unverändert.

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mehr als 60 Kalendermonate ausgeübt hat.

**Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit**

§ 124. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,

a) und b) unverändert.

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermo-

**BSVG — Geltende Fassung:**

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mehr als 36 Kalendermonate ausgeübt hat.

**Kinderzuschlag**

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 ergebenden Hundertsatzes.

**Ausmaß der Witwen(Witwer)pension**

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) und b) unverändert.

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

nate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

**Kinderzuschlag**

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 3, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 darf einen Grenzhundertsatz nicht übersteigen; dieser beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 57 nicht übersteigen.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

**Ausmaß der Witwen(Witwer)pension**

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) und b) unverändert.

## BSVG — Geltende Fassung:

- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 131 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilfenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 140. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

(4) bis (11) unverändert.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer acht zu lassen und für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits-(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilfenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 140. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(4) bis (11) unverändert.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer acht zu lassen,

2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen.

An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

**Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen****Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen**

§ 142. (1) und (2) unverändert.

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

(4) unverändert.

**Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage****Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage**

§ 143. (1) unverändert.

§ 143. (1) unverändert.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 56, 57 a, 58 und 59 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.

**Angehörige****Angehörige**

§ 151. (1) Als Angehörige gelten

§ 151. (1) Als Angehörige gelten der Ehegatte und die Kinder im Sinne des § 78.

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,

2. die Kinder (§ 119).

(2) unverändert.

(2) unverändert.

**Übergangsgeld****Übergangsgeld**

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten. Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

## BSVG — Geltende Fassung:

## BSVG — Vorgeschlagene Fassung:

27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit (§ 76 Abs. 1 Z. 1), die mit der Gewährung dieser Maßnahmen der Rehabilitation in Zusammenhang steht.

(2) bis (6) unverändert.

**Ausmaß des Ersatzanspruches**

§ 169 c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169 a und 169 b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) unverändert.
- b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der im § 181 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

**Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe**

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die

(2) bis (6) unverändert.

**Ausmaß des Ersatzanspruches**

§ 169 c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169 a und 169 b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) unverändert.
- b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

**Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe**

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und

## 776 der Beilagen

35

**BSVG — Geltende Fassung:**

dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

**Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen**

§ 183. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten.

(5) und (6) unverändert.

**Versicherungsvertreter**

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar, an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

**Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen**

§ 183. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten im Inland, in Ermangelung eines solchen nach dem (letzten) Betriebssitz im Inland.

(5) und (6) unverändert.

**Versicherungsvertreter**

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie

**BSVG — Geltende Fassung:**

von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

**Satzung**

§ 213. (1) bis (3) unverändert.

**BSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

**Satzung**

§ 213. (1) bis (3) unverändert.

(4) Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines durch die Satzung errichteten ständigen Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger entgehenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(5) In Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landesstellenausschusses fallen, gilt Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Befugnisse des Obmannes dem Vorsitzenden des betreffenden Verwaltungskörpers zustehen.

**Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete**

§ 235 a. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.